

Lind, Holger

Von: Dr. Katja Hartig <dr.katja.hartig@t-online.de>
Gesendet: Sonntag, 5. September 2021 15:29
An: Lind, Holger
Betreff: 2.1-AL
Anlagen: Satzung.pdf; Bewerbung Mehrgenerationenprojekt Ma(h)lzeit Kopie.pdf

Sehr geehrter Herr Lind,
anbei die von Ihnen erbetenen Ergänzungen zu unserer Bewerbung um den Förderpreis für ein
vorbildliches Mehrgenerationenprojekt.

Mit besten Grüßen
Katja Hartig



Kreisverwaltung Ahrweiler
2.1 Jugendamt
zu Händen
Herr Lind

Dorfverein Plittersdorf e.V
Blumenstraße 14
0151-65914848
dr.katja.hartig@t-online.de

04.09.2021

**Betreff: Bewerbung um den jährlichen Förderpreis für ein vorbildliches
Mehrgenerationenprojekt
Erbetene Ergänzung (Ihr Schreiben vom 31.08.2021 - 2.1-AL)**

Sehr geehrte Herr Lind,

sehr gern übermitteln wir Ihnen die erbetenen Ergänzungen:

1. Anlage Vereinssatzung
2. Überblick über sonstige Aktivitäten des Vereinslebens
3. Planungen der Projektumsetzung nach bzw. während der Corona-Pandemie

Mit den besten Grüßen,

für den Dorfverein Plittersdorf,

Katja Hartig

Sonstige Aktivitäten des Vereins:

Unser Verein widmet sich laut Satzung dem Erhalt der Gemeinschaft im Dorf. Damit in engem Zusammenhang stehen der Erhalt von Traditionen, aber auch die Befassung mit und Umsetzung von zukunftsorientierten Projekten. In der Kombination dieser beiden Elemente liegt unserer Erfahrung nach die Gewährleistung von generationsübergreifenden Ansätzen. Einen Gesamtüberblick über die unterschiedlichen Projekte und Aktivitäten finden Sie auf unserer Homepage: <https://plittersdorf-eifel.de>

Hier einige Beispiele, die das eben genannte veranschaulichen:

"Et woo en onjemöhtleje Daach ..." - unter diesem Motto hatten wir bereits eine sehr schöne Veranstaltung, bei der wir Begriffe des lokalen Platt gesammelt und Tonaufnahmen zum Erhalt der fast vergessenen Sprache angefertigt haben.

Unsere Gemeinschafts-Hühnerstall ist ein Projekt, was wir vor 6 Jahren begonnen haben und das noch heute eine gute Brücke zwischen den Ältesten und Jüngsten im Dorf herstellt. Viele Ältere hatten Hühner und wissen sehr viel darüber, allein ist es Ihnen aber zu viel Mühe und Verantworten. Den Jüngeren fehlt die Erfahrung und auch sie scheuen die alleinige Verantwortung. Deshalb halten und pflegen wir unsere Hühner gemeinsam und mit wechselnden Zuständigkeiten.

Auch unser neuestes Projekt geht auf Ideen der Älteren zurück und könnte ohne diese nicht umgesetzt werden, hat aber erst im Laufe des Diskussionsprozesses durch die Ideen unterschiedlicher Generationen Gestalt angenommen. Wir haben uns vorgenommen, den alten, inzwischen mit einer Betonplatte verschlossenen Dorfbrunnen, wieder zugänglich und für alle nutzbar zu machen. Dabei wird nicht einfach nur restauriert, sondern der Brunnen mit moderner Technik versehen und auch Transportmöglichkeiten für kleinere und größere Mengen zur Verfügung gestellt.



Auch wenn die Möglichkeiten für Veranstaltungen und Projekte, bei denen sich Mindestabstände nicht ohne weiteres einhalten lassen, seit der Corona-Pandemie nicht mehr durchgeführt werden können, haben wir uns sehr bemüht, möglichst viele Gemeinschaftsaktivitäten in veränderter Form fortzusetzen. So wurde beispielsweise der Kuchen, den es sonst an jedem ersten Mittwoch im Monat im Bürgerhaus gab, einfach von Haus zu Haus gebracht. Den kleinen Plausch am Fenster gab es inklusive. Auch die Teilnahme am Dreckweg-Tag oder Sankt Martin waren trotz Corona möglich. Man muss nur kreativ sein. Dreckweg-Tag in kleinen Teams die um die Wette Müll sammeln oder Sankt Martin mit Pferdekutsche, die an jedem Haus vorbeifährt. Nach der Flut im Ahrtal, die viele unserer unmittelbaren Nachbardörfer zerstört hat, war es keine Frage, sondern völlig klar, dass fast alle in unserem Dorf in unterschiedlicher Weise geholfen haben. Die Jüngeren direkt an den zerstörten Häusern in Obliers, Kreuzberg und Ahrbrück. Die Älteren bei der Ausgabe von Versorgungsgütern im Bürgerhaus und am Versorgungsstand in Ahrbrück, der übrigens noch heute jeden Tag besetzt ist. In den ersten Wochen kamen alle am Abend am Bürgerhaus zusammen, haben gemeinsam gegessen und das Erlebte gemeinsam verarbeitet.

Planungen der Projektumsetzung nach der Corona-Pandemie:

Grundsätzlich lässt sich das gemeinsame Kochen mit den entsprechenden Hygiene-Maßnahmen auch während der Corona-Pandemie realisieren. Wir haben im Bürgerhaus ausreichend Platz und Möglichkeiten Abstand zu halten. Aufgrund der Flutkatastrophe war die Versorgung und Unterstützung unserer Nachbardörfer aktuell wichtiger als die Durchführung von gemeinsamen Kochveranstaltungen. Für den Herbst sind aber ein Erntedank-Kochen und gemeinsames Backen im neuen Backes geplant. Sobald es die Corona-Regelungen wieder zulassen, soll auch endlich das Brauen unseres eigenen Bieres nachgeholt werden, dass im Mai 2020 leider ausfallen musste.



Satzung

§1 Name, Sitz und Zweck

Der am 23.02.2000 in Plittersdorf gegründete Verein führt den Namen „Dorfverein Plittersdorf e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 53506 Lind-Plittersdorf.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Andernach eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind neben der traditionellen Brauchtums- und Heimatpflege, der Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz, die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung des Sports sowie kirchliche Zwecke.

Dazu gehört unter anderem:

- Wiederbelebung und Pflege alter Heimatbräuche
- Pflege des Heimatgedankens im Sinne seiner natürlichen und geschichtlichen Eigenart und Tradition
- Erhalt und Unterhalt von Kulturdenkmälern, sowohl von örtlicher als auch von regionaler Bedeutung
- Aufarbeitung der Dorfgeschichte bzw. Erstellung einer Chronik
- Müllbeseitigung, Baumersatz, Bau von Nistkästen u.ä.
- Veranstaltungen mit Jugendlichen und Kindern (Naturwanderungen, Basteln u.ä.)
- Durchführung von Wanderungen sowie Pflege von Wanderwegen, Aufstellen von Wanderbänken und Panoramaliegen u.ä.
- Errichtung, Ausschmückung und Erhalt von Gotteshäusern

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Neben der Mitgliedschaft als ordentlichen Mitglied besteht die Möglichkeit der Aufnahme als Fördermitglied. Fördermitglieder sind Mitglieder, die den Verein regelmäßig unterstützen. Für die Aufnahme gelten die Kriterien von §2 Abs. 2.

§3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluß ist schriftlich zu erteilen.

§4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Förderbeiträge werden mit den Fördermitgliedern vereinbart und durch den Vorstand genehmigt.

§5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an den Mitgliederversammlung jederzeit teilnehmen.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
3. Fördermitglieder sind weder stimmberechtigt, noch wählbar.

§6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Eingeladen werden alle Mitglieder des Vereins, d.h. auch die Fördermitglieder.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Eine Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht schriftlich.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
9. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) einem oder mehreren Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig. Die Vorstandsmitglieder haften lediglich mit dem Vereinsvermögen, nicht mit ihrem persönlichen Vermögen.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Die Wahl ist bei der nächsten Mitgliederversammlung unverzüglich durchzuführen.
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,
 - c) Die satzungsmäßige Durchführung der Aufgaben des Vereins, dabei ist der Vorstand ohne vorherige Genehmigung durch die Mitgliederversammlung berechtigt, Ausgaben jeweils bis zur Höhe von eintausend Euro zu tätigen. Der Auszahlungsbeleg ist mindestens vom Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden im Verhinderungsfall und einem weiteren Vorstandsmitglied, dies soll in der Regel der Schatzmeister sein, zu unterzeichnen. Die Mitgliederversammlung ist außer im Jahresbericht auf Verlangen jederzeit über Einzelausgaben zu unterrichten.
6. Der Vorsitzende oder im Vertretungsfall der stellvertretende Vorsitzende ist für die Erledigung der Aufgaben zuständig, die aufgrund Ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Vorstand nicht erforderlich sind. Der Vorstand ist laufend zu unterrichten.

§12 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem zweiten Vereinsmitglied zu unterzeichnen.

§13 Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinde Lind, die es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 08.05.2006 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Plittersdorf, 08.05.2006